



# Satzung der Fliegergruppe Heubach e.V.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 23.07.2021

## § 1 Name, Sitz und Übergeordnete Verbände

1. Der Verein führt den Namen Fliegergruppe Heubach e.V.
2. Sitz des Vereins ist Heubach.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm mit der Registernummer VR700045 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V., der seinerseits dem Deutschen Aero-Club e.V. (DAeC) angeschlossen ist und im Württembergischen Landessportbund e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes und des Württembergischen Landessportbundes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist - unter Ausschluss parteipolitischer, militärischer, militärähnlicher oder konfessioneller Betätigung - die Ausübung des Luftsports, dessen Förderung, die Pflege der Luftfahrtgeräte und der Zusammenschluss der Freunde der Luftfahrt.
2. Der Verein wendet besondere Aufmerksamkeit der Jugend zu, die sich dem Luftsport widmen will.
3. Aufgabenträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung, begrenzt auf die gesetzlich festgelegten steuerfreien Höchstbeträge, für Aufgabenträger beschließen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern,
2. Außerordentlichen Mitgliedern,
3. Passiven Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Eine frühere Aufnahme ist in Einzelfällen durch Ratsbeschluss möglich.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Rat beschließt durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme.
4. Natürlichen Personen, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft antragen.



## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere - insbesondere die Höhe der Vereinsbeiträge (siehe §7 Satz 3) und deren Fälligkeit - regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
2. Die Höhe und Arten der Beiträge sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.
3. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vereinsbeitrag
  - b. Verbandsbeitrag zur Weiterleitung an den übergeordneten Verband
4. Für Neumitglieder wird ein Aufnahmebeitrag erhoben.
5. Für Förderer werden keine festen Gebühren festgelegt.
6. Ehrenmitglieder, insbesondere Ehrevorsitzende sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages, nicht jedoch von den Verbandsbeiträgen befreit.

## § 8 Beenden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
3. durch Austritt (§ 9)
4. durch Ausschluss (§ 10)
5. Das ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins, sowie jedes durch Wahl oder anderweitig erlangte Amt – unabhängig von der Wahlperiode. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben jedoch bestehen.

## § 9 Austritt

Der Austritt kann zum Ablauf des Geschäftsjahrs bis zum 30. November erklärt werden. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens bis zu diesem Datum schriftlich dem Verein zugegangen, so bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden Zahlungsverpflichtungen für das folgende Jahr bestehen. Für die Wahrung der Frist ist der Poststempel ausschlaggebend.

## § 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder
  - b. gegen die Satzung, die Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes schuldhaft verstößt, oder
  - c. die Beiträge und Gebühren trotz besonderer, mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung des Kassiers nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.
2. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor Beschlussfassung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.
3. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief, vom ersten Vorsitzenden, mitgeteilt.
4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einreichen.
5. Über die Berufung entscheidet der Ausschuss.

## § 11 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ausschuss,
4. der Rat und
5. die Kassen- und Rechnungsprüfer.



## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem ersten Vorsitzenden,
  - b. dem zweiten Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer,
  - d. dem Kassier.
2. Der Vorstand und die anderen zu wählenden Organe werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Amtsjahren gewählt. Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des ersten Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Führen der Bücher;
  - d. Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts, sowie Beitrags- und Gebührenordnung;
  - e. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
  - f. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
  - g. Überwachung des technischen Betriebs und der Ausbildung.
  - h. Festsetzung von Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die außerhalb der Schulung gegen die Sicherheit des Flugbetriebes verstoßen haben oder den Verein in sonstiger Weise gefährdet oder geschädigt haben.

## § 13 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
  - a. der erste Vorsitzende
  - b. der zweite Vorsitzende
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Schriftführer und Kassier erledigen ihre Aufgaben in dem vom Vorstand festgelegten Bereich.

## § 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten 3 Monaten eines Jahres statt. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beruft der zweite Vorsitzende die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der erste Vorsitzende jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn diese mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Begründung verlangen. In diesem Falle hat die Abhaltung innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes Mitglied, das mindestens 12 Monate im Verein ist, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder und Förderer, besitzt eine Stimme.
4. Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl des Vorstands und der Kassen- und Rechnungsprüfer
  - d. Wahl des Ausschusses
  - e. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
  - f. Satzungsänderungen



5. Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorstand zu beurkunden.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch online als reine Audio- oder kombinierte Audio- und Videokonferenz erfolgen. Die anstehenden Wahlen und Abstimmungen können entweder vorab schriftlich oder mittels entsprechender Softwaretools im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

### § 15 Ausschuss

1. Der Ausschuss ist die Vertretung der Mitglieder im Rat.
2. Die Größe des Ausschusses bestimmt die Zusammensetzung des Rats. (siehe §16 Abs 2) Der Technische Leiter, der Ausbildungsleiter, der Jugendleiter sind Kraft ihres Amtes Mitglieder im Ausschuss, sofern Sie keinen Vorstandsposten bekleiden. Für die geforderte Größe des Ausschusses fehlende Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzung durch alle Vereinsmitglieder zu überwachen. Insofern besitzt er ein Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes oder sonstiger Bevollmächtigter.
4. Einsprüche des Ausschusses werden im Gremium „Rat“ erörtert und final entschieden.
5. Außerdem obliegt es ihm, auf Berufung eines nach § 10 ausgeschlossenen Mitgliedes zu entscheiden.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt den Ausschuss anzurufen. Auf Verlangen des Ausschusses ist der Anruf schriftlich zu begründen.

### § 16 Rat

1. Der Rat besteht aus dem Vorstand und dem Ausschuss.
2. Zum Wahltermin ist die Größe des Ausschusses ist so zu wählen, dass die Größe des Rats 8 Personen beträgt.
3. Bei personellen Änderungen während der Amtszeit (z.B. Trennung/Übernahme von Doppelfunktionen) ist die Größe des Rats bis zur nächsten Wahl anzupassen. Bei der nächsten Wahl gilt wieder § 16, Satz 2.
4. Der Rat entscheidet über alle wesentlichen Belange des Vereins, insbesondere wenn sie die Zukunft betreffen. Dazu gehören unter anderem:
  - a. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - b. Die Festlegung der Gebühren, die in der Beitrags- und Gebührenordnung aufzunehmen sind.
  - c. Festsetzung von Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die außerhalb der Schulung gegen die Sicherheit des Flugbetriebs verstoßen haben oder den Verein in sonstiger Weise gefährdet oder geschädigt haben.
5. Der Rat ist endgültige Schlichtungsinstanz für alle Streitigkeiten im Verein.

### § 17 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so müsste innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
3. Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins darf nur dann verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stand.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt
  - a. das Fluggerät der Körperschaft an den BWLV
  - b. das übrige Vermögen der Körperschaft an die Stadt Heubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 18 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 19 Jugendgruppe

Die Fliegergruppe Heubach e.V. unterhält im Rahmen Ihrer Jugendarbeit eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe arbeitet gemäß der von ihr verabschiedeten Jugendordnung. Alle wesentlichen Aktivitäten sind mit dem Vorstand abzustimmen und im Streitfall vom Rat zu entscheiden. Wird die Jugendgruppe aufgelöst, wird das Vermögen vom Verein soweit möglich und sinnvoll, aufbewahrt, bis sich wieder eine neue Jugendgruppe bildet.



Die Fliegergruppe Heubach besteht seit über 25 Jahren. Im Hinblick darauf und da bereits mehrere Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt wurden, ist es erforderlich, die Ehrung verdienter Mitglieder besonders zu regeln.

Deshalb beschloss die Mitgliederversammlung am 7.2.1976 folgende

# Ehrenordnung

## § 1 Ehrungen

Die Fliegergruppe Heubach ehrt besonders verdiente Mitglieder durch die Ernennung zu

1. Ehrenmitgliedern
2. Ehrenvorsitzenden

## § 2 Voraussetzungen

1. Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre Mitglied der Fliegergruppe ist und sich durch besonderen Einsatz, durch besondere Initiative oder durch außergewöhnliche Leistungen in überragendem Maße um den Verein verdient gemacht hat.
2. Zum Ehrenvorsitzenden, kann nur ernannt werden, wer darüber hinaus sich als Vorsitzender der Fliegergruppe besondere Verdienste erworben hat.

## § 3 Entscheidung

Die Ehrung erfolgt durch Beschluss des Rats entweder aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder aber auf Vorschlag von Mitgliedern der Fliegergruppe.

## § 4 Vorschlagsrecht und Wirksamkeit

1. Der Vorschlag muss durch mindestens 2 Mitglieder, die mindestens 5 Jahre der Gruppe angehören, schriftlich mit ausführlicher Begründung dem Vorstand unterbreitet werden.
2. Über den Antrag des Vorstandes entscheidet der Rat. Er gilt als angenommen, wenn in geheimer Abstimmung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zustimmen.
3. Die Entscheidung des Rats wird erst dann wirksam, wenn das zur Ehrung vorgesehene Mitglied bereit ist, die Ehrung anzunehmen. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrung wird dem zu Ehrenden im feierlichen Rahmen bei gegebenem Anlass überreicht werden.

## § 5 Rechte und Berechtigungen

Die Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

1. Beitragsfreiheit (gilt für nur Beiträge an die Fliegergruppe Heubach, jedoch nicht für die Verbandsbeiträge)
2. Befreiung von Werkstattstunden
3. kostenloser Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins
4. Berechtigung, den Ausschuss-Sitzungen beizuwohnen

## § 6 Verlust der Ehrung

Die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann bei vereinsschädigendem Verhalten entzogen werden. Hierfür ist wiederum der Rat zuständig. Der Entzug wird rechtskräftig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Rats zugestimmt haben. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.